



LANDRATSAMT FREUDENSTADT

-Untere Flurbereinigungsbehörde-

Flurbereinigung Pfalzgrafenweiler-Neu-Nuifra 2

Landkreis Freudenstadt

Az.: 3663 B 07.14

Öffentliche Bekanntmachung

vom 08.07.2021

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Freudenstadt -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben:

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Pfalzgrafenweiler-Neu-Nuifra 2

öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Stand Juli 2021) der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und Erläuterungsbericht, (inkl. UVP-Bericht nach § 16 UVPG) sowie weitere entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (z.B. die ÖRA) einen Monat lang im Rathaus von Pfalzgrafenweiler, Hauptstraße 1, 72285 Pfalzgrafenweiler, in der Gemeindeverwaltung Waldachtal, Theodor-Heuss-Straße 10, 72178 Waldachtal sowie in der Stadtverwaltung Haiterbach, Marktplatz 1, 72221 Haiterbach zu den jeweils örtlich bekannten Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Am Donnerstag, 22.07.2021 von 8 bis 12 Uhr und von 13 bis 16 Uhr sowie am Mittwoch, 11.08.2021 von 10 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr ist ein Beauftragter des Landratsamts - untere Flurbereinigungsbehörde- im Gemeinschaftshaus in Neu-Nuifra, Ortsstraße 24, 72285 Pfalzgrafenweiler-Neu-Nuifra anwesend, um Auskünfte zu erteilen.

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3663) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben bei der Flurneuordnungsstelle Freudenstadt/Calw/Rastatt, Stuttgarter Straße 61, 72250 Freudenstadt oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamtes Freudenstadt umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

gez. Friedrich

D.S.